



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

2 L 1005/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.
2.
3.
4.
5.
die
sär

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln,

Gz.: ■■■■■/22 D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349,

40231 Düsseldorf,

Gz.: ■■■■■-1-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 27.06.2022
durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter



beschlossen:

Der Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers,
unter Abänderung des Beschlusses vom 19.05.2022 im Verfahren 2 L
662/22.A die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 2331/22.A gegen die Ab-
schiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes vom 08.04.2022 anzu-
ordnen,
hat keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht Beschlüsse über Anträge nach §
80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung
oder Aufhebung wegen veränderter Umstände oder im ursprünglichen Verfahren oh-
ne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände gem. § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO
verlangen.

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Beschlusses vom 19.05.2022 sind nicht
gegeben. Die Antragsteller können nicht die Änderung des Beschlusses gem. § 80
Abs. 7 Satz 2 VwGO verlangen. Sie haben mit ihrem Antrag keine veränderten Um-
stände oder Umstände vorgetragen, die sie ohne Verschulden nicht schon im ur-
sprünglichen Verfahren 2 L 660/22.A vortragen konnten. Ihr Antragsvorbringen be-
schränkt sich darauf, im Stile einer Beschwerdeschrift Einwände gegen die Richtig-
keit des Beschlusses vom 19.05.2022 vorzubringen.

Das Antragsvorbringen bietet für das Gericht auch keinen Anlass, den Beschluss vom 19.05.2022 von Amts wegen gem. § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO zu ändern. Der Beschluss beruht – entgegen der Auffassung des Antragstellers – auf einer zureichenden tatsächlichen Grundlage. Das Gericht hat die mit der Antragschrift (S. 5 ff.) beschriebenen Unzulänglichkeiten im kroatischen Asylsystem, die Grundlage für die Entscheidung des VG Braunschweig vom 25.02.2022 – 2 B 27/22 – waren, in seinem Beschluss vom 19.05.2022 berücksichtigt, ist aber mangels Erkenntnissen darüber, dass auch Dublin-Rückkehrern aus Deutschland von unzulässigen Rückschiebungen der kroatischen Behörden betroffen sind, zu der rechtlichen Wertung gelangt, dass die Antragsteller als bereits im Asylsystem Kroatiens registrierte Asylbewerber nicht die Gefahr eines Push-Backs befürchten müssen. Das Gericht musste den Antragstellern vor Erlass des Beschlusses keine Erkenntnisquellen übermitteln, die es seiner Entscheidung zugrundelegt. Das Gericht hat seinen Beschluss vom 19.05.2022 unter Hinweis auf § 77 Abs. 2 AsylG zunächst auf die Erkenntnisquellen gestützt, die in den Gründen des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 08.04.2022 genannt sind und den Antragsteller damit bereits vor Antragstellung bekannt waren. Der Beschluss vom 19.05.2022 beruht ferner auf einer rechtlichen Bewertung der dem Beschluss des VG Braunschweig vom 25.02.2022 – 2 B 27/22 - zugrundeliegenden Erkenntnisquellen. Diese waren den Antragstellern vor Erlass des Beschlusses ebenfalls bekannt, weil sich ihr Prozessbevollmächtigter ursprünglichen Verfahren 2 L 662/22.A ausdrücklich auf den genannten Beschluss des VG Braunschweig berufen hat. Entgegen der Auffassung der Antragsteller hat die Antragsgegnerin zu Recht die Zuständigkeit Kroatiens nach der Dublin III-VO für die Bearbeitung des erneut gestellten Asylantrags der Antragsteller angenommen. Griechenland war zwar gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO für die Bearbeitung des Erstantrags der Antragsteller zuständig, weil die Antragsteller dort im Jahre 2018 erstmalig illegal in EU-Gebiet eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben. Die zunächst gegebene Zuständigkeit Griechenlands ist aber entfallen, weil das von den Antragstellern dort betriebene Asylverfahren abgeschlossen ist. Die Antragstellerin zu 1) hat bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 28.03.2022 angegeben, dass ihr Antrag in Griechenland abgelehnt wurde. Soweit sie angegeben hat, dass sie Griechenland vor Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung über die Asylablehnung gemeinsam mit ihrer Familie verlassen habe, steht dies in Widerspruch zu den An-

gaben ihres Ehemannes. Dieser hat bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 05.04.2022 angegeben, dass auch der von einem Anwalt gegen die Ablehnung des Asylantrags erhobene „Widerspruch“ abgelehnt worden war, bevor er mit seiner Familie - den Antragstellern im vorliegenden Verfahren - aus Griechenland ausgereist sei. Ist somit das Asylverfahren der Antragsteller in Griechenland zur Überzeugung des Gerichts abgeschlossen, ist Kroatien für die Bearbeitung des Asylzweitrantrages der Antragsteller gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO zuständig, weil die Antragsteller dort nach Abschluss ihres Asylverfahrens aus einem Drittstaat kommend (Bosnien) erneut EU-Gebiet illegal betreten und einen weiteren Asylantrag gestellt haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.
Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

■■■■■



Beglaubigt
■■■■■ VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle